

Zwei Witwen und ein Bettgeher

Der Fall Franziska Pruscha: Ein Mord, eine dringend Verdächtige, die „Volksseele“, zwei Schwurgerichtsverhandlungen und ein überraschendes Urteil in den 1920er-Jahren in Wien.

In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts herrschte in Wien großer Wohnungsmangel und die Mieten wurden ständig erhöht. Sogar die Mieten für Klein- und Kleinstwohnungen waren für einfache Arbeiter kaum leistbar. Es gab daher eine hohe Zahl an Untermietern und „Bettgehern“. In manchen Zimmer-Küche-Wohnungen mit Wasser und WC am Gang waren bis zu zehn Untermieter einquartiert.

Anfang der 1920er-Jahre vermietete auch die 67-jährige Marie Eberl, Witwe eines Postamtsdieners, in ihrer Zimmer-Küche-Wohnung im Wohnhaus Kölblgasse 25 in Wien-Landstraße zwei Betten für „Bettgeher“. Ab Ende Dezember 1923 wohnte bei ihr der 19-jährige Ernst Meiche. Der Sohn eines Gastwirts in Thüringen hatte die Mittelschule absolviert und war nach Wien gekommen, um hier eine Arbeitsstelle zu finden. Die Adresse von Eberl hatte er von einem Landsmann erhalten, der früher bei der Wienerin gewohnt und sie bestohlen hatte.

Marie Eberls ehemalige Arbeitskollegin Franziska Pruscha war ebenfalls Witwe. Die 54-jährige Bedienerin besuchte Eberl übernachtete häufig bei ihr. Nachdem der junge Deutsche bei Eberl eingezogen war, häuften sich die Besuche und Übernachtungen Pruschas. Im Bekanntenkreis galt es als offenes Geheimnis, dass die beiden Frauen um die Gunst des attraktiven Burschen warben. Aus Eifersucht kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Witwen.

Diagnose „Herzschlag“. Als Ernst Meiche nach einem Tanzabend am 4. März 1924, um vier Uhr früh, in die Untermietwohnung zurückkehrte, fiel ihm auf, dass die Wohnungstür nicht versperrt war und dass seine Vermieterin nicht wie sonst immer erwachte und sich mit ihm unterhielt. Als Meiche die im Nebenbett liegende Frau ansprach, erhielt er keine Antwort. Ungewöhnlich war, dass sie die Bettdecke über den Kopf gezogen hatte. Meiche schlug die Bettdecke zurück. Die auf dem Rücken liegende Frau rührte sich nicht mehr. Meiche weckte ein Ehe-



Titelblatt der Illustrierten Kronen Zeitung vom 18. Oktober 1925 über den sensationellen Freispruch der Mordanklagten Franziska Pruscha.

paar in der Nachbarwohnung und die Hausbesorgerin. Sie stellten fest, dass der Körper kalt und die Frau offenbar seit Stunden tot war. Der Untermieter lief zu einem Wachzimmer und informierte die Polizisten vom Tod der Frau. Dann ging er zum Hausarzt der Verstorbenen. Der Arzt erschien um sieben Uhr früh und diagnostizierte nach einer oberflächlichen Besichtigung einen Herzschlag als Todesursache. Aus polizeilicher Sicht wäre die Leiche zur Beerdigung freigegeben worden. Weil aber die Nichte der Verstorbenen in der gesamten Wohnung weder Münzen noch Papiergeld vorgefunden hatte, wurde sie misstrauisch, denn die Tante hatte kurz vor ihrem Tod eine höhere Pensionsnachzahlung erhalten.

Am Nachmittag entdeckte ein Neffe der Toten, dass der Hals der Leiche mit einem zusammengeknöteten Lampendocht umschlungen war. Nun wurde ein Augenschein durch Gerichtsärzte vorgenommen. Laut deren Gutachten war der Tod durch Ersticken eingetreten, verursacht durch den Lampendocht und Zuhalten des Mundes. Die Leiche war entkleidet, Eberl dürfte bereits im Bett gelegen sein, als sie erdrosselt wurde.

„Übliche Verdächtige“. Da im Zimmer sonst keine Unordnung herrschte, vermuteten die Ermittler, dass der Täter oder die Täterin genaue Kenntnisse der Wohnung haben musste und auch wusste, wo sich das Geld und die Wertgegenstände befanden.

Der Verdacht richtete sich daher gegen Ernst Meiche und Franziska Pruscha. Sie wurden festgenommen. Meiche war von Eberl und Pruscha ausgehalten worden. Eberl hatte Meiche Geld geliehen und darüber einen Schuldschein ausgestellt. Nach ihrem Tod zerriss Meiche den Schuldschein. Er erhielt auch von Pruscha Geld, unter der Bedingung, über bestimmte Vorkommnisse zu schweigen.

Konkreter Verdacht. Ernst Meiche schied bald als Verdächtiger aus. Er hatte die Wohnung nachweislich um 18:15 Uhr verlassen und war zu einer Tanzveranstaltung gegangen, wo er sich laut Zeugen bis in die frühen Morgenstunden aufgehalten hatte. Eberl und Pruscha waren in der Wohnung geblieben.

Die Ermittler befragten die Nachbarn und erfuhren, dass es schon am Nachmittag zu einer lautstarken Auseinandersetzung zwischen den beiden eifersüchtigen Frauen gekommen war – in Anwesenheit Meiches. Auch am Abend war wieder Streit zu hören gewesen und gegen 19:30 Uhr war es in der Wohnung wieder ruhig geworden. Kurz danach war Franziska Pruscha im Hausflur gesehen worden.

Pruscha bestritt, Marie Eberl umgebracht zu haben. Sie behauptete, eine Viertelstunde nach Meiche die Wohnung verlassen zu haben – im besten Einvernehmen mit ihrer „Freundin“. Sie sei zu der eine Viertelstunde entfernten Wohnung in die Klimschgasse 22a gegangen und habe das Ehepaar Zatloukal besucht. Dort sei sie um 18:45 Uhr eingetroffen. Das Ehepaar gab aber an, Pruscha sei erst eine Stunde später, gegen 19:45 Uhr, in die Wohnung gekommen. Später versuchte Pruscha, das Ehepaar zu überreden, vor Gericht über die Zeit ihres Eintreffens ihre Version vorzubringen.

Am Tag nach dem Mord schenkte Pruscha dem Untermieter Meiche einen höheren Betrag und meinte, sie habe so viel Geld, dass sie nicht wisse, was sie damit tun solle. Die gleiche Summe überreichte sie einer Frau, bei der Eberl Schulden hatte. Die Polizisten stellten bei Pruscha eine höhere Geldsumme sicher. Pruscha behauptete, es handle sich um Ersparnisse. Das schien unglaubwürdig, da sie nur eine geringe Arbeitslosenunterstützung erhielt. Einer Bekannten gegenüber erzählte Pruscha ein Detail des Tathergangs, das nur der Täter bzw. die Täterin wissen konnte, nämlich, dass um den Hals der Ermordeten ein Docht geschlungen war.

Anklage wegen Raubmords. Franziska Pruscha, geboren am 27. Juli 1870 in Südböhmen, wurde wegen des Verbrechens des Raubmords angeklagt. Die Schwurgerichtsverhandlung im Wiener Landesgericht begann am 27. November 1924. Die Angeklagte tobte vor Gericht und beschimpfte Zeugen. Sie wurde von den Geschworenen am 29. November 1924 nicht wegen Raubmordes, sondern wegen gemeinen Mordes und Diebstahls schuldig gesprochen und zu einer fünfzehnjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt. Laut Urteil habe Pruscha erst nach der Tötung Eberls den Entschluss gefasst, ihr Opfer zu bestehlen.

Pruscha, die schon vor der Gerichtsverhandlung versucht hatte, einen Löffel zu schlucken, wurde kurz nach der Verurteilung in das Inquisitenspital gebracht. In einigen Zeitungen wie „Der Tag“ wurde die Gerichtsentscheidung als Fehlurteil bezeichnet und die Verurteilte als unschuldig dargestellt. Ein Bezirksrichter kritisierte in Zeitungsbeiträgen das Urteil und verunglimpfte Gerichtspersonen. Er wurde deshalb zu einer Geldstrafe verurteilt.

Wiederaufnahmeantrag. Die vom bekannten Wiener Strafverteidiger Dr. Richard Preßburger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichtshof Anfang März 1925 verworfen; das Geschworenener Urteil wurde bestätigt. Damit war das Urteil rechtskräftig. Pruschas Verteidiger brachte aber einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein, in dem die Schuldlosigkeit seiner Mandantin sowohl des Mordes, als auch des Diebstahls behauptet wurde. Der Verteidi-



Wien in den 1920er-Jahren: Armut, Wohnungsnot und viele „Bettgeher“.

ger präsentierte eine Entlastungszeugin: Marie Wilfer, eine Kartenleserin, sagte aus, Marie Eberl habe ihr gegenüber über Erstickungsanfälle wegen eines Herzleidens geklagt. Sie habe ihr deshalb geraten, sich einen heißen Umschlag um den Hals zu machen und das Tuch mit einem Band oder einer Schnur festzubinden. Eberl habe kurz vor ihrem Tod gemeint, die Umschläge hätten ihr geholfen. Es sei daher wahrscheinlich, dass Eberl sich selbst das Tuch angelegt und mit dem Docht befestigt habe. Als es zwischen Eberl und Pruscha am 3. März 1924 zum Streit gekommen sei, habe Pruscha ihr Opfer zwar am Hals gepackt und dadurch ihren Tod herbeigeführt, ohne aber eine Tötungsabsicht gehabt zu haben. Daher handle es sich nicht um Mord, sondern lediglich um Totschlag und eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei statthaft.

Die Ratskammer beschloss, dem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben, nicht weil an der Schuld Pruscha gezweifelt wurde, sondern weil Umstände bekannt worden seien, dass die Tat möglicherweise nicht als Mord, sondern als das mindere Delikt des Totschlags einzustufen sei.

Applaus für den Freispruch. Mitte Oktober 1925 wurde neuerlich verhandelt. Siebzig Zeugen waren geladen. Ernst Meiche war nicht darunter. Er hatte nach dem ersten Prozess Wien verlassen und war für das Gericht nicht erreichbar.

Die zwölf Geschworenen sprachen Franziska Pruscha von der Anklage wegen Mordes einstimmig frei. Die Frage nach der Schuld wegen des minderen Delikts des Totschlags wurde von elf der zwölf Geschworenen ver-

neint. Vom Gerichtssaalpublikum gab es Applaus und „Bravo“-Rufe für die Entscheidung der Laienrichter.

Der Staatsanwalt kritisierte die „bearbeitete öffentliche Meinung“, die „wegen mangelnder Kenntnis der Verhältnisse und der Beweise“ nicht berufen sei, bei dieser Sache mitzuwirken. Er betonte neuerlich, Pruscha sei „die Mörderin“, ein anderer Täter oder eine andere Täterin komme nicht in Frage. „Möge sie in Frieden ziehen, wenn ihr Gewissen ihr einen Frieden gibt“, kommentierte der Staatsanwalt den Freispruch. Pruscha wurde zwar wegen Mordes bzw. Totschlags freigesprochen, aber wegen Diebstahls zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt. Die Strafe war durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt, sodass die Witwe auf freien Fuß gesetzt wurde. Vor dem Gerichtsgebäude warteten viele Menschen, um Pruscha zum Freispruch zu beglückwünschen. Pruscha verließ das Gerichtsgebäude durch einen Nebeneingang in der Florianigasse. Ihr Sohn und ihre Schwester hatten ein Auto gemietet, um sie abzuholen. Auch ehemalige Zellengenossinnen Pruschas freuten sich über den Freispruch. Sie waren nun eine streitsüchtige Insassin los.

Neuerlicher Wiederaufnahmeantrag.

Nach der zweiten Schwurgerichtsverhandlung versuchte Pruschas Strafverteidiger auch die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens wegen der Diebstahlsverurteilung. Er begründete den Antrag damit, dass nur der Mörder und nicht seine Mandantin den Diebstahl begangen haben könnte. Das Landesgericht wies den Wiederaufnahmeantrag im Jänner 1926 ab. Einige Monate später zeigte Pruscha eine Belastungszeugin wegen Verleumdung an. Das Verfahren wurde aber eingestellt.

Im Juni 1929 verklagte Pruscha die Nichte der Ermordeten. Sie behauptete, am Tag ihrer Verhaftung der Nichte Geld für das Begräbnis gegeben zu haben. Nun forderte sie das Geld zurück. Sie verklagte erfolglos auch andere Personen.

Werner Sabitzer

Quellen/Literatur:

Der zweite Pruscha-Prozess. In: „Der Tag“, vom 12. Oktober 1925, S. 1-2.

Die Pruscha – freigesprochen. In: „Illustrierte Kronen Zeitung“, vom 18. Oktober 1925, S. 2-3.